

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0277/19

Titel

Umsetzung der Vereinbarung des Runden Tisches Verpflegungsentgelt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Stellungnahme zur Informationsaufforderung

Vorab sei angemerkt, dass die Sachverhaltsdarstellung der Informationsaufforderung nicht der tatsächlich getroffenen Vereinbarung des Runden Tisches entspricht. Es wurde keine Umlagefähigkeit von Kosten der Verpflegung auf das Verpflegungsentgelt vereinbart. Ebenfalls wurde nicht vereinbart, dass bestimmte Kosten den Verpflegungskosten hinzuzurechnen *sind*. Vielmehr hat man sich beim Runden Tisch "Verpflegungskosten in Thüringer Kindertageseinrichtungen" auf ***Empfehlungen zur Zuordnung verständigt***.

Der Gesetzgeber hat zu den Verpflegungskosten geregelt, dass diese keine Betriebskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürKitaG sind. Darüber hinaus hat er im § 29 Abs. 3 ThürKitaG festgelegt, dass Kosten der Verpflegung alle Kosten sind, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Damit hat der Gesetzgeber ausgeschlossen, dass eine Erstattungspflicht für Verpflegungskosten durch die Gemeinden besteht und darüber hinaus den breitesten Rahmen zur Umlegung der Kosten der Verpflegung definiert.

Bereits mit Stellungnahme zur Drucksache 1668/18 "Klarheit für Eltern bei den Beiträgen zur Kita-Verpflegung" vom August 2018 hat die Verwaltung des Jugendamtes ihre bisherige Verfahrensweise als gesetzeskonform dargestellt und beurteilt. Demnach werden den Verpflegungskosten die Personalkosten der Küchen, die mit dem Personal verbundenen Kosten für die Arbeitsschutzbekleidung, der Natureinsatz (Lebensmittel, geliefertes Fertiggerichte, Halbprodukte) sowie die Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Entsorgung etc. zugerechnet und sind somit von der Betriebskostenerstattung nach § 21 Absatz 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 ThürKitaG durch die Gemeinde ausgeschlossen.

Im Punkt **2.1 Gemeinsame Verständigung zum Thema Kosten der Verpflegung nach § 29 Abs. 3 ThürKitaG** wird durch den Runden Tisch festgestellt, dass *vor dem 1. Januar 2018 bestehende und nach dem 1. Januar 2018 neu eingeführte Regelungen* fortgeführt werden können. Damit verhält sich die Stadt Erfurt gesetzeskonform **und** befindet sich im Einklang mit den Empfehlungen des Runden Tisches. Die AWO AJS gGmbH hat aus der Sicht der Verwaltung des Jugendamtes die in der Stadt bereits zum 1. Januar 2018 geltende Regelung zum 1. Oktober 2018 umgesetzt.

Zu dem formuliertem Auftrag an die Verwaltung, mittels "Verpflegungsentgeltberechnungen" bei den freien Trägern Abweichungen zu den Empfehlungen des Runden Tisches zu erheben, ist festzustellen, dass auf Grund der bestandsfesten oben geschilderten Regelungen bei allen Trägern, einschließlich der Stadt, Abweichungen zu den Empfehlungen zu den Kostenarten bestehen. Diese sind allerdings zu vernachlässigen, da der Runde Tisch bestehende Regelungen ausdrücklich bestätigt und nur für den Streitfall Empfehlungen zur Unterstützung gibt. Aus den o. g. Gründen und wegen der fehlenden Rechtsgrundlage lehnt die Verwaltung die geforderte Erhebung bei freien Trägern ab.

gez. Peilke

Unterschrift Amtsleiter

14.02.2019

Datum